

# Datenschutzreglement



PEUSCHIN - CARTOON

## Einwohnergemeinde Trubschachen

16.05.2011, Stand 11.12.2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Zweck .....	3
<b>2. LISTENAUSKÜNFTE .....</b>	<b>3</b>
Verfahren.....	3
Sperrung.....	3
Aus der Einwohnerkontrolle .....	3
Aus andern Datensammlungen.....	3
Zuständigkeit .....	4
<b>3. EINZELAUSKÜNFTE .....</b>	<b>4</b>
aus der Einwohnerkontrolle.....	4
<b>4. ZUSTÄNDIGKEITEN.....</b>	<b>4</b>
Informationen auf Anfrage.....	4
Aufsichtsstelle Datenschutz .....	4
<b>5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
Gebühren.....	4
Inkrafttreten .....	4
<b>6. ANHANG I: ÄNDERUNGEN .....</b>	<b>6</b>

H:\Archiv\01\0011\Datenschutzreglement.doc

Gestützt auf

- das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04)
- die Kantonale Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (BSG 152.040.1)
- das Informationsgesetz vom 02.11.1993 (BSG 107.1)
- die Informationsverordnung vom 26.10.1994 (BSG 107.11)

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trubschachen das folgende

## Datenschutzreglement

### 1. Allgemeine Bestimmungen

**Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Datenbearbeitung durch die Gemeinde.

### 2. Listenauskünfte

**Grundsatz** **Art. 2** <sup>1</sup>Die Gemeinde darf privaten Personen, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

<sup>2</sup>Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Erlaubt ist die Bekanntgabe an Vereine zu ideellen Zwecken.

<sup>3</sup>Die Gemeinde führt eine Kontrolle über die erteilten Listenauskünfte. Diese enthält Angaben über

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Kontrolle ist öffentlich.

**Verfahren** **Art. 3** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

**Sperrung** **Art. 4** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich

**Aus der Einwohnerkontrolle** **Art. 5** <sup>1</sup>Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang

<sup>2</sup>In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

**Aus andern Datensammlungen** **Art. 6** <sup>1</sup>Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen,
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

**Art. 7** Die Gemeindeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Kontrolle über die erteilten Listenauskünfte.

### 3. Einzelauskünfte

aus der Einwohnerkontrolle

**Art. 8** <sup>1</sup>Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 5, Absatz 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) aufgehoben<sup>1</sup>
- c) Titel,
- d) Sprache.

<sup>2</sup>Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

### 4. Zuständigkeiten

Informationen auf Anfrage

**Art. 9** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup>Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personen der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

<sup>3</sup>Sie erstattet einmal jährlich in der Schachen-Poscht Bericht.

<sup>4</sup>Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von 2000 Franken.

### 5. Schlussbestimmungen

Gebühren

**Art. 11** Die Gebührenerhebung ist in der Gebührenverordnung geregelt.

Inkrafttreten

**Art. 12** <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 01.07.2011 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt das Datenschutzreglement vom 23.09.1987 auf.

Die Versammlung vom 16.05.2011 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

*Sig.*

Michel Seiler

Die Gemeindeschreiberin:

*Sig.*

Irene Zürcher

---

<sup>1</sup> Fassung vom 11.12.2015

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14.04.2011 bis 16.05.2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 14.04.2011 bekannt.

3555 Trubschachen, 30.06.2011

Die Gemeindeschreiberin:

*Sig.*

Irene Zürcher

## **6. Anhang I: Änderungen**

11.12.2015            Gemeindeversammlung, Beschluss 74/2015, in Kraft seit 01.01.2016